

Damen und Herren

Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister

in den Mitgliedstädten

des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Mitglieder im Vorstand des  
Städtetages Schleswig-Holstein und  
Städtebundes Schleswig-Holstein

---

Unser Zeichen: 51.51.25 mx-zö  
(bei Antwort bitte angeben)

22.Nov. 2010

## **Kinderförderungsgesetz Rechtliche Bewertung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 14.10.2010 hatten wir Sie über das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen zu den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen finanzielle Folgen des Kinderförderungsgesetzes informiert und angekündigt, eine rechtliche Bewertung hinsichtlich der Übertragbarkeit dieses Urteils auf Schleswig-Holstein vorzunehmen.

Zwischenzeitlich war das Thema auch Gegenstand der Landtagsdebatte in der letzten Woche und auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hat sich mit den Konsequenzen des Urteils des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs vom 12.10.2010 für das Land Schleswig-Holstein beschäftigt.

Auf das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände an den Minister für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Klug, mit dem wir um ein Gespräch hinsichtlich der Anerkennung des Urteils für Schleswig-Holstein durch die Landesregierung und die daraus folgende Finanzierungsumsetzung der Kinderbetreuung gebeten haben, erhielten wir am 17.11.2010 die beigefügte rechtliche Bewertung des Landes, die u. E. sehr dürftig ausfällt und der vielschichtigen rechtlich geforderten Betrachtung nicht ausreichend gerecht wird.

Die Geschäftsstelle des Städteverbandes Schleswig-Holstein vertritt eine andere Rechtsauffassung, die sich zusammengefasst und unter Berücksichtigung der rechtspolitischen Bewertung wie folgt darstellt:

- I. Die Frage des Anspruchs auf einen Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen des Konnexitätsprinzips ist nicht eindeutig zu beantworten. Überwiegendes

spricht aber dafür, von einem Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich auszugehen.

- II. Die Aufgabe der Betreuung Unter-Dreijähriger in Tageseinrichtungen auf Grundlage des KiFöG lässt sich als neue Aufgabe oder aber – wegen der finanzwirtschaftlichen Folgewirkungen – als wesentliche Aufgabenerweiterung qualifizieren. Beide Tatbestände sind Konnexitätsrelevant.
- III. Die Auffassung der Landesregierung, dass die Konnexitätsregelung nicht eingreife, weil es keinen landesgesetzlichen Aufgabenübertragungsakt in Zusammenhang mit dem KiFöG gegeben hat, übersieht, dass mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiFöG am 16.12.2008 erstmals die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe begründet worden ist. Zuvor, also in dem Zeitraum vom 05.02.1992 bis zum 16.12.2008 hatte die landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung wegen der bundesrechtlichen Regelungsbefugnis, von der der Bundesgesetzgeber in § 69 SGB VIII Gebrauch gemacht hatte, lediglich deklaratorische, nicht aber konstitutive Wirkung.
- IV. Die Aufgabe bzw. wesentliche Aufgabenerweiterung der Betreuung Unter-Dreijähriger in Tageseinrichtungen und in Kindertagesstätten (2008) wurde zeitlich nach Einführung des Konnexitätsprinzips (1998) in der Landesverfassung und nach Verankerung des Aufgabendurchgriffsverbots des Bundes auf die Kommunen (2006) eingeführt. Es wäre mit den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips und des Aufgabendurchgriffsverbots als finanzverfassungsrechtliche Schutzprinzipien für die kommunale Finanzausstattung nicht vereinbar, wenn die im Jahr 1992 geschaffene landesrechtliche Zuständigkeitsregelung (§ 47 JuFöG) das Aufgabenentwicklungsrisiko allein den Kommunen überbürdet.
- V. Die mit der Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung eingeführte Vorbehaltsklausel, wonach die angemessene Finanzausstattung der Kommunen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit steht, spricht systematisch ebenso für die Annahme eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts. Würde man Konnexität verneinen, unterlägen die Kommunen im Rahmen ihres Anspruchs auf angemessene Finanzausstattung zur Umsetzung bundesrechtlicher Leistungspflichten der Vorbehaltsklausel, mit der Folge, dass im Falle fehlender Leistungsfähigkeit des Landes das Finanzierungsrisiko allein die Kommunen tragen, ohne an der Gesetzgebung beteiligt zu sein. Dies widerspricht ebenfalls den Grundsätzen von Konnexität und Föderalismusreform.

- VI. Selbst wenn man mit dem Land davon ausginge, dass der Konnexitätsfall mangels Aufgabenübertragungsakt (noch) nicht gegeben sei, ergibt sich die Pflicht zum Tätigwerden des Landes. Denn die Verpflichtung zum Mehrlastenausgleich besteht nicht nur für den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung selbst oder für einen mehr oder weniger eng umgrenzten Zeitraum nach der Übertragung, sondern für die gesamte Zeit, während derer die Gemeinde und Gemeindeverbände infolge der Übertragung die Aufgabe erfüllen. Ergeben sich ins Gewicht fallende Änderungen des Aufgabenzuschnitts oder der Kosten aus der Erledigung, so hat sich der Gesetzgeber die Frage der Aufgabenübertragung und die Frage des Mehrlastenausgleichs erneut zu stellen. Es gibt mithin keine Ewigkeitszuständigkeit der Kommunen bei Aufgabenveränderung.
- VII. Das Land hat hinsichtlich der durch Bundesrecht verursachten Aufgabe in Zusammenhang mit der Betreuung Unter-Dreijähriger in Tageseinrichtungen und in Kindertagesstätten auch einen eigenen Gestaltungsspielraum, indem es – nachdem es am 16.12.2008 Rechtsträger der Aufgabe geworden ist -, entscheiden kann, wer die Aufgabe wahrnehmen soll. Im Übrigen war das Land Schleswig-Holstein im Bundesrat an der Entstehung des Gesetzes beteiligt und der Bundesrat hat am 07.11.2008 den gesetzlichen Regelungen im Bewusstsein über die möglichen Folgen zugestimmt.

Die Thematik wird Gegenstand einer ausführlichen Beratung in den Sitzungen der Vorstände von Städtetag (06.12.2010) und Städtebund (09.12.2010) sein, in der auch das weitere Vorgehen besprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jochen von Allwörden  
Gf. Vorstandsmitglied